



Windenergie im kantonalen Richtplan: Zur Debatte rund um Mindestwindgeschwindigkeiten

Im Rahmen der Debatte um Bewilligungskriterien für Windenergieanlagen im Kanton Aargau spielen offensichtlich falsche Annahmen eine prägende Rolle (siehe bzw. höre Radio DRS Regionaljournal AG-SO vom 2.9.2011). Es geht um die Festschreibung einer Mindestwindgeschwindigkeit im kantonalen Richtplan. Dabei wird die Gesetzespraxis in Deutschland als Referenz genannt, um eine hohe Mindestwindgeschwindigkeit zu begründen.

Im Folgenden wird diese deutsche Praxis einer differenzierten Betrachtung unterzogen:

Keine Mindestwindgeschwindigkeit im deutschen Gesetz

Im deutschen EEG (Erneuerbare Energien Gesetz) wird ein Referenzstandort für Windenergieanlagen so definiert: «... mittlere Jahreswindgeschwindigkeit von 5,5 Metern je Sekunde in einer Höhe von 30 Metern über dem Grund, mit einem logarithmischen Höhenprofil und einer Rauigkeitslänge von 0,1 Metern» (siehe <http://www.erneuerbare-energien.de/inhalt/47585/4590/>). Die Umschreibung entspricht in der Tat etwa einer Windstärke von 6,0 m/s in 50 m Höhe. Es handelt sich dabei aber **keineswegs** um eine **gesetzlich geforderte Mindestwindgeschwindigkeit**. Die oben zitierten Eckwerte beziehen sich auf einen virtuellen **Referenzstandort**. Er dient zur Berechnung der Einspeisevergütungen für Standorte mit unterschiedlichen Windverhältnissen.

Anspruchsvoller Referenzstandort für Windenergieanlagen

Der im deutschen EEG definierte Referenzstandort ist auch für deutsche Verhältnisse sehr anspruchsvoll. In sämtlichen Bundesländern erreichen aktuelle Windenergieprojekte im Durchschnitt geringere Stromerträge als der Referenzstandort (siehe http://www.eeg-aktuell.de/wp-content/uploads/2011/06/Kurzgutachten-WVVW_BWE_2011-06-23.pdf).

Die Produktionswerte in den einzelnen Bundesländern liegen zwischen 63 und 99,5 Prozent des virtuellen Referenzertrags.

Bisherige Minimalbedingung in Deutschland fällt weg

Zur Inanspruchnahme der Einspeisevergütung setzte das EEG bisher folgende Minimalanforderung: Die jährliche Stromproduktion musste mindestens 60 Prozent des Ertrags am virtuellen Referenzstandort erreichen, was einer mittleren Jahreswindgeschwindigkeit von ca. 4,75 m/s in 50 m Höhe entsprach. In der aktuellen Novelle des EEG wurde diese Minimalbedingung eliminiert (Art. 29).

Begründung: Windenergieanlagen neueren Typs erzielen auch an weniger optimalen Standorten gute Erträge. Zudem wird eine mangelnde Wirtschaftlichkeit bewusst über die Einspeisetarife reguliert – genau so wie in der Schweiz – und damit ein Zubau an ungeeigneten Standorten verhindert.

Praxis in der Schweiz

Entsprechend den Empfehlungen des Bundes zur Planung von Windenergieanlagen legen die meisten Kantone eine Mindestwindgeschwindigkeit von 4,5 m/s auf Nabenhöhe fest (z.B. Bern, Luzern, Solothurn).

Wenige Schweizer Regionen – es sind diejenigen, die zahlreiche geeignete Windenergiestandorte aufweisen – definieren zusätzlich Bedingungen für den Ertrag der Anlagen. Sie möchten damit den Zubau auf die besten Standorte lenken. So schreibt der Kanton Neuenburg einen Mindestjahresertrag von zehn Gigawattstunden für die Festlegung eines Standortes mit mehreren Anlagen vor.

Ähnliche Regelungen existieren in anderen windreichen Regionen Europas. Wo hingegen weniger optimale Voraussetzungen vorliegen, werden zumeist keine Minimalbedingungen definiert.

Für Auskünfte stehen zur Verfügung:

- Suisse Eole, Reto Rigassi, Geschäftsführer, Tel. 061 965 99 00, reto.rigassi@enco-ag.ch
- Bundesamt für Energie, Markus Geissmann, Leiter Bereich Windenergie, Tel. 031 322 56 10, markus.geissmann@bfe.admin.ch

Hintergrundinfos zur Windenergienutzung in der Schweiz:

www.wind-energie.ch

Programm EnergieSchweiz des Bundesamtes für Energie:

www.energieschweiz.ch